



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0003/24/4.1.8/0815787-0004/0006.V

15. April 2024

Firmensitz:

MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG
Am Kruppwald 1-8
46238 Bottrop

Standort der Anlage:

MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG
Am Kruppwald 1-8
46238 Bottrop

Kapazitätserhöhung der PCE-Anlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	7
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	8
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	8
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	8
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	8
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	8
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	8
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	9
V. Hinweise	9
V.1 Allgemeine Hinweise	9
VI. Begründung	10
VI.1 Allgemeines	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	12
VI.4 Ergebnis der Prüfung	14
VI.5 Kosten	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	17

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.1.8 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen.

Die Genehmigung umfasst:

- Den Zukauf von fertigem Makromonomer in Form von Schmelze oder Flakes.
- Den Einsatz von Fremdfirmenpersonal um Makromonomer-Flakes zu transportieren und diese in Wasser aufzulösen sowie die Verwendung der so entstehenden Lösung für die Kaltsynthese.
- Die Nutzung der einstufigen Kaltsynthese für die PCE-Herstellung, um den Zeit- als auch den Energieaufwand bei der Polymerisation zu reduzieren.
- Der Verringerung der Dosiermengen in den Behältern R-3.1 und R-3.2, um die Dosierzeiten zu reduzieren.
- Die Anpassung der Rezeptur, um möglichst viele PCEs über die einstufige Kaltsynthese herzustellen.
- Die Anpassung von Arbeitsabläufen, um Wartezeiten zu minimieren.
- Die, sich aus allen zuvor genannten Maßnahmen ergebende Erhöhung der Produktionskapazität von 20.000 t/a auf 30.000 t/a Polymerlösung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück AM KRUPPWALD 1-8 in 46238 BOTTROP (Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 06.08.2020 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagendaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen mit einer Kapazität von 20.000 t/a.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Tanklager Rohstoffe	B-1.1 Lagerbehälter für AA B-1.2 Lagerbehälter für MAA B-1.3 Lagerbehälter für AA B-1.4 Lagerbehälter für MA Tanklager Rohstoffe TKW Füll- und Entleerestelle gemeinsame Nutzung für BE-01, BE-06 und BE09 Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
BE 02	Veresterungsanlage	C-2.1 Reaktor R-2.1 Mischbehälter R-2.2 Mischbehälter B-2.1 Wiegebehälter MAAH B-2.2 Wiegebehälter Katalysator B-2.3 Vorlage Stabilisator B-2.4 Vorlage PEG B-2.6.1 Vorlage Stabilisator B-2.6.2 Vorlage Stabilisator Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik

BE 03	Polymerisationsanlage	R-3.1 Vorlage- / Mischbehälter R-3.2 Vorlage- / Mischbehälter R-3.3 Vorlage- / Mischbehälter B-3.1 Vorlagebehälter (Wechselbehälter) B-3.2 Vorlage Stabilisator B-3.3 Wiegebehälter Natriumperoxodisulfat B-3.4 Wiegebehälter Reduktionsmittel (Ascorbinsäure und Brüggolit) B-3.9 Wiegeeinheit mit IBC-Wechselgebinde für HEMA, DADMAC B-3.91 Kanisterwiegeeinheit für tert.-BHP 70 B-3.92 Kanisterwiegeeinheit für tert.-BHP 70 B-3.10 Wiegeeinheit mit IBC- Wechselgebinde für H2O2 C-3.1 Reaktor C-3.2 Reaktor Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
BE 04	Endproduktfertigung	R-4.1 Mischbehälter R-4.2 Mischbehälter R-4.3 Mischbehälter B-4.1 Wiegebehälter für ZP 6 / ZP 7 B-4.2 Wiegebehälter B-4.5 Wiegebehälter für Magnesiumoxid und MEHQ mobile Abfüllung Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
BE 05	Pilot-Reaktionsanlage (Technikumsreaktor)	R-5.1 Vorlage- und Mischbehälter R-5.2 Vorlage- und Mischbehälter C-5.1 Reaktor mobile Abfüllung Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik

BE 06	Endproduktlager	B-6.1 Lagerbehälter B-6.2 Lagerbehälter B-6.3 Lagerbehälter B-6.4 Lagerbehälter B-6.5 Lagerbehälter B-6.6 Lagerbehälter B-6.7 Lagerbehälter B-6.8 Lagerbehälter B-6.9 Lagerbehälter TKW Füll- und Entleerestelle gemeinsame Nutzung für BE-01, BE-06 und BE09 Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
BE 07	Nebenanlagen	Wärmeträgerölanlage Heizöltank (unterirdisch) Kühlkreislauf mit Kühlturm Druckluftherzeugung und –speicherung Abluftreinigungsanlage (alkalischer Wäscher und Aktivkohle-Adsorption) Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
BE 08	Chemiekalienlager	Peroxidlager Raum A (groß) Peroxidlager Raum B (klein) Lagercontainer für Peroxid RESTAB-Versorgungseinheit Lager für giftige Stoffe Lager für MAAH Lager für Polyvinylalkohol Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik

BE 09	MAAH-Anlage	M-9.14 Wiegeeinheit für IBC-Wechselgebinde M-9.67 Wiegeeinheit für MAAH C-9.01 Reaktor K-9.01 Füllkörper- Destillationskolonne WA-9.01 Kopfkondensator WA-9.02 Kondensator Kältefalle B-9.12 Destillatbehälter „Mischfraktion“ B-9.13 Destillatbehälter „MAAH“ B-9.14 Destillatbehälter „Essigsäure“ F-9.01 Wechselfilter F-9.02 Wechselfilter B-9.20 Lagerbehälter für Essigsäure Pumpen: P-9.02, P-9.03, P-9.04, P-9.05, P-9.80 Vakuumanlage Rohrleitungen, Armaturen, MSR-Technik
-------	-------------	--

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Keine Maßnahmen erforderlich.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Keine Maßnahmen erforderlich.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden. Bei Teilinbetriebnahmen, gilt die genannte Fortschreibungspflicht für jede Teilinbetriebnahme. Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

IV.4.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes ist insbesondere nachfolgender Sachverhalte zu berücksichtigen: Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

Keine Maßnahmen erforderlich.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Keine Maßnahmen erforderlich.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Keine Maßnahmen erforderlich.

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.8.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.8.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die

Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

Keine Maßnahmen erforderlich.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG betreibt am Standort AM KRUPPWALD 1-8 in 46238 BOTTROP (Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstück 212) eine Anlage zur Herstellung von Polymerlösung. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 07.10.2010 (Az. 500-53.0037/10/0401H1) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.01.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 25.01.2024, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 05.02.2024 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Dezernat 53
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 2 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 4.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen der PCE-Anlage im Vergleich zum genehmigten Zustand, da die Kapazitätserhöhung durch organisatorische Maßnahmen im internen Ablauf erreicht wird. Luftverunreinigungen und Geräusche werden durch das geplante Vorhaben verringert, da für die Kaltsynthese weniger thermische Energie benötigt wird und sich somit der Einsatz der Feuerungsanlage der PCE-Anlage reduziert. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 19.03.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Für das Vorhaben sind keinerlei bauliche Änderungen vorgesehen.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um rein organisatorische Maßnahmen, durch welche die Produktionsjahreskapazität von 20.000 t/a auf 30.000 t/a Polymerlösung gesteigert werden kann. Ein zentraler Punkt ist hierbei die Nutzung der einstufigen Kaltsynthese bei der PCE-Herstellung. Zusätzlich kann durch den Zukauf von fertigem Makromonomer der Prozessschritt der Veresterung zur Herstellung des Makromonomers – welches für die Polymerisation notwendig ist – weitgehend entfallen. Diese Maßnahmen haben sowohl auf die notwendige Prozesszeit als auch auf das Emissionsverhalten der Anlage positive Auswirkungen. Weiterhin werden diverse Arbeitsabläufe optimiert und zusätzliche Arbeitskräfte zur Bereitstellung des zugekauften Makromonomers eingesetzt. Technische und bauliche Änderungen sind nicht erforderlich.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen werden weiterhin erfüllt.

Die Emissionsmassenkonzentrationen in der Abluft der PCE-Anlage werden durch die Kapazitätserhöhung nicht erhöht. Zwar werden mehr Chargen produziert, der emittierte Abluftstrom bleibt in seiner Qualität jedoch unverändert. Die bereits festgelegten erforderlichen Emissionsbegrenzungen werden weiterhin eingehalten. Da zukünftig weniger thermische Energie für die Prozesse notwendig ist, ist von einer Reduzierung der Emission der Feuerungsanlage der PCE-Anlage auszugehen.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei dem geänderten Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Durch die Änderungen kommt es weiterhin zu keinerlei Erschütterungen.

Durch die erhöhte Anlagenkapazität wird sich das Verkehrsaufkommen durch Anlieferungen und Abtransporte zwar proportional erhöhen. Die Anlieferungen steigen pro Tag von 4 auf 6. Die Abtransporte steigen pro Tag von 6 auf 9. Im Vergleich zu dem gesamten Verkehrsaufkommen am Standort (80-85 LKW-Bewegungen), ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die erhöhte Anlagenkapazität jedoch als unerheblich einzustufen.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche schädliche Umwelteinwirkungen in relevanter Form gehen von dem beantragten geänderten Betrieb der Anlage nicht aus.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da durch die geplanten Änderungen zukünftig weniger thermische Energie für die Produktionsprozesse notwendig ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Firma MC Bauchemie Müller GmbH & Co.KG stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung (12.BImSchV) überschritten werden.

Eine Kapazitätserhöhung findet mit dem Antrag zwar statt, allerdings liegt nach der Umsetzung der geplanten Änderungen kein höheres Gefahrenpotenzial vor, da die vorgehaltenen Mengen an Rohstoffen bzw. die Lagerung der hergestellten Produkte nicht erhöht werden. Einzig die An- und Ablieferungen steigen.

Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG liegen aktuell und zukünftig nicht im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches, da sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage, aufgrund der beantragten Änderung, nicht erhöht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich insgesamt nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG.

Die beantragten Änderungen sind, nach deren Inbetriebnahme in den Teil-Sicherheitsbericht für die Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen, aufzunehmen, sodass dieser den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund wurden die Nebenbestimmungen IV.4.1 und IV.4.2 in dem Genehmigungsbescheid aufgenommen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Da es sich bei den beantragten Änderungen um rein organisatorische Maßnahmen handelt, bedingen diese kein Erfordernis der Eignungsfeststellung oder berühren die Belange der AwSV.

VI.3.4.2 Direkt/Indirekteinleitung

Für den Betrieb der MC Bauchemie liegt bereits eine Genehmigung zur Einleitung von Mischwasser in das öffentliche Kanalisationssystem der Stadt Bottrop vor. Die Änderungen des Antragsgegenstandes bedingen keine Entstehung von neuen Abwasserströmen im Produktionsprozess.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen des technischen Arbeitsschutzes. Die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen hinsichtlich des Arbeitsschutzes beziehen sich allein auf die geänderten Arbeitsabläufe sowie dem zusätzlichen Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4
[Euro 200 bis 6.500]

3.500 €

abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung - 1.050 €
 gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]
 (3500 x 0,3) = 1050 €

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1: 2.450 €

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Wart- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00 € =	350,00 €
--	--------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
--	--------------------	---------

Summe zu Tarifstelle 8.3.5: 411 €

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5: 2.861 €

Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW: 2.861 €

Gesamtbetrag: 2.861 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	5 Seiten
3. Rechtsquellenverzeichnis	2 Seiten
4. Antrag	9 Seiten
5. Erklärung zum Arbeitsschutz	4 Seiten
6. Erläuterungen zum Antrag	8 Seiten
7. Kartenmaterial	7 Seiten
8. Örtliche Lage	6 Seiten
9. Formeller Teil	73 Seiten
10. Anlagenbeschreibung	15 Seiten
11. Verfahrensfleißbilder	15 Seiten
12. Kapazitätsanalyse	5 Seiten
13. Entsorgungsnachweise	32 Seiten
14. Protokoll zur Artenschutzprüfung	4 Seiten
15. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	23 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)